

**dRSK**

DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT SEPTEMBER 2014, AUSGABE 40

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

Résiliation immédiate ; certificat de travail

Olivier Subilia

Conditions auxquelles une négligence grave justifie la fin des rapports de travail avec effet immédiat. L'employeur conserve une marge de manœuvre dans la formulation d'un certificat de travail ; le travailleur ne saurait exiger une formulation empathique en se fondant sur la portée présumée d'un texte dont le sens littéral est clair.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_137/2014](#) vom 10. Juni 2014

Publiziert am 12. September 2014

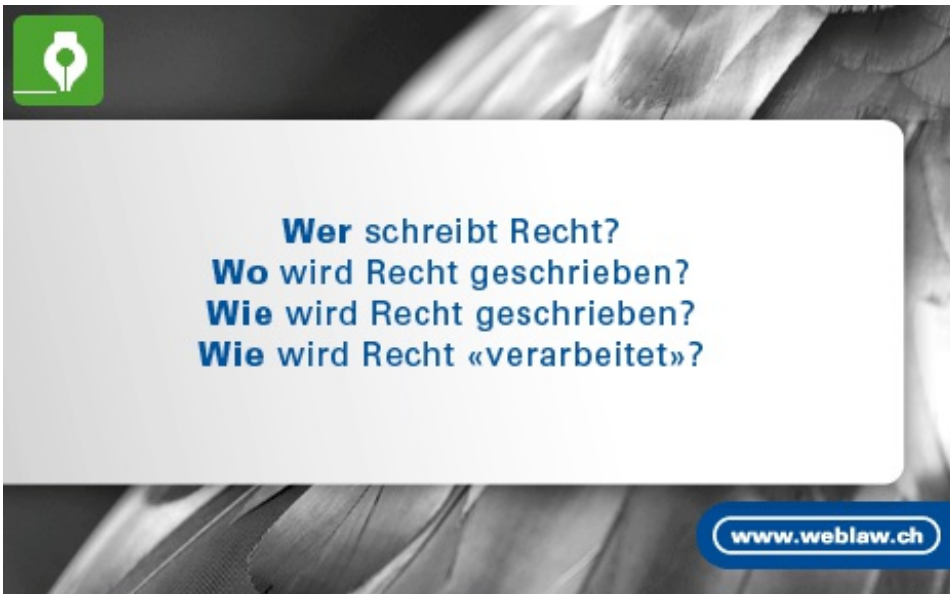
Immunité de juridiction

Olivier Subilia

Le caractère subalterne d'une fonction n'est pas à lui seul déterminant pour faire obstacle à l'immunité de juridiction.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_570/2013](#) vom 4. Juni 2014

Publiziert am 12. September 2014



ERBRECHT

Haftung für die Verfahrenskosten betreffend die Bestellung einer Erbenvertretung bei einer Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar

Sandra Spirig

Die Bestellung einer Erbenvertretung steht im wohlverstandenen Interesse aller Erben (und nicht bloss der antragstellenden Erbin), weshalb die Verfahrenskosten der Bestellung der Erbenvertretung nicht der Antragstellerin alleine, sondern dem ganzen Nachlass belastet werden können (E.2.3.). Bei den Kosten für die Bestellung einer Erbenvertretung handelt es sich um Erbgangsschulden, wofür auch die unter öffentlichem Inventar annehmende Erbin mithaftet (E.3.2.).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_241/2014](#) vom 28. Mai 2014
Publiziert am 18. September 2014

Testamentsauslegung - Unterscheidung zwischen Auflage und Vermächtnis

Stefan Birrer

Hat der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung für eine Person Tätigkeiten umschrieben und sind diese als Auftrag i.S.v. Art. 394 ff. OR zu qualifizieren, führt dies gemäss Bundesgericht zur Annahme einer Auflage i.S.v. Art. 482 Abs. 1 ZGB. Denn das Widerrufsrecht gemäss Art. 404 Abs. 1 OR sei zwingender Natur und damit die vorgesehene Vergütung kein hinreichend bestimmter bzw. bestimmbarer Vermögensvorteil, wie ihn ein Vermächtnis i.S.v. Art. 484 Abs. 1 ZGB voraussetze.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_106/2014](#) vom 26. Mai 2014
Publiziert am 12. September 2014

Tat- und Rechtsfragen bei der Beurteilung der Verfügungsfähigkeit

Felix Horat

Bei der Beurteilung der Urteils- bzw. Verfügungsfähigkeit eines Erblassers kann das Bundesgericht die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zu dessen geistigem Gesundheitszustand sowie deren (antizipierte) Beweiswürdigung als Tatfragen nur beschränkt, nämlich im Rahmen von Art. 97 Abs. 1 BGG, überprüfen. Durch das Bundesgericht frei überprüfbar ist hingegen die Rechtsfrage, ob die Vorinstanz zu Recht von den tatsächlichen Feststellungen auf die Urteilsfähigkeit des Erblassers geschlossen hat.



VERTRAGSRECHT

Unautorisierter Titelverkauf

Genehmigungsfiktion und Schadensbemessung

Corinne Zellweger-Gutknecht

Eine Bank unterhält mit ihrem Kunden eine execution only-Beziehung mit banklagernder Korrespondenz. Ohne Gewissheit über den Status des Kunden als non- oder US-person erlangt zu haben, verkauft die Bank kurz vor 2003 eigenmächtig und ohne Rücksicht auf den Kursverlauf dessen Titel, die künftig vermeintlich der amerikanischen Quellensteuer zu unterliegen drohen. Als der Kunde den entgangenen Kursgewinn einklagt, verwehren sämtliche Instanzen der Bank den Rückgriff auf die Genehmigungsfiktion: Deren Anwendung wäre rechtsmissbräuchlich, da der Verkauf unter ausserordentlichen Umständen stattgefunden habe, mit denen der Kunde nicht rechnen musste. Weil dieser die Titel indessen nach Entdeckung der Umstände nicht zurückerwirbt, erweist sich der weitere Kursverlust nicht mehr als kausale Folge der Vertragsverletzung.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_548/2013 vom 31. März 2014

Publiziert am 26. September 2014

Fahrniskauf: Abgrenzung von Anpreisungen und Zusicherungen, Gewährleistungsausschluss und Grundlagenirrtum

Cécile Pelet / Markus Vischer

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellen unverbindliche, reklamehafte Anpreisungen keine Zusicherungen i.S.v. Art. 197 Abs. 1 OR dar, wofür der Verkäufer einzustehen hätte. Zudem kann sich nach Auffassung des Bundesgerichts ein Käufer nicht auf einen Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR berufen, wenn der Irrtum mit einer fehlenden Eigenschaft begründet wird, für welche der Verkäufer die Sachgewährleistung wegbedungen hat.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_538/2013 vom 19. März 2014

Publiziert am 18. September 2014

Contrat d'entreprise, prescription des droits de garantie

Werkvertrag, Verjährung von Mängelrechten

Katrin Speck / Markus Vischer

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die Mängelrechte des Bestellers in Bezug auf den Primärmangel verjährt sind, nachdem die Frist mangels rechtsgültiger Unterbrechung ungenutzt abgelaufen ist. Von einer Schuldanerkennung i.S.v. Art. 135 Ziff. 1 OR in Bezug auf einen Sekundärmangel kann nicht automatisch auf Schuldanerkennung hinsichtlich des Primärmangels geschlossen werden.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_109/2014](#) vom 21. Mai 2014

Publiziert am 4. September 2014

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

OBLIGATIONENRECHT/VERTRAGSRECHT (OHNE MIET- UND ARBEITSRECHT)

Swisslaw-Speech zu BGE 4A_114/2014

Patrick Wagner

Swisslaw-Speech zu BGE 4A_100/2014

Patrick Wagner

Swisslaw-Speech zu BGE 4A_333/2014

Patrick Wagner

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 4056

Information und Impressum:

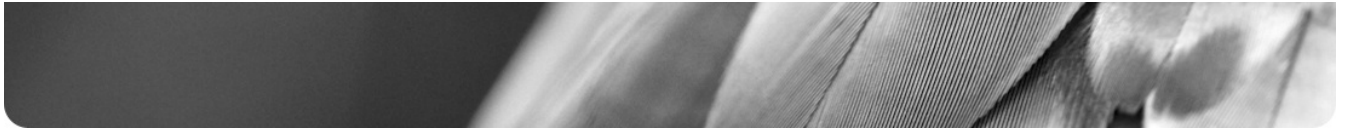
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<http://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch